



INFORMATION ZUR EINTRAGUNG UND ZULASSUNG ALS BÄUERLICHER SCHLACHT-, ZERLEGE- UND VERARBEITUNGSBETRIEBE

Jeder der Lebensmittel erzeugt, vermarktet bzw. Inverkehr bringt, ist **Lebensmittelunternehmer** und als solcher **eintragungspflichtig** (registrierungspflichtig) **bzw. zulassungspflichtig**. Für die Herstellung tierischer Lebensmittel besteht zu meist Zulassungspflicht.

Jeder Landwirt ist mit seiner **LFBIS-Nummer** automatisch **als Lebensmittelunternehmer eingetragen**, das heißt behördlich registriert. Landwirte bzw. Direktvermarkter müssen daher keinen Antrag auf Eintragung stellen.

Eintragungspflicht (=behördliche Registrierung)

Es gibt Ausnahmen von der Zulassungspflicht für die Herstellung tierischer Lebensmittel, die national in der Lebensmittel-Einzelhandelsverordnung geregelt sind.

Für folgende Bereiche der Herstellung von Fleisch und Fleischerzeugnissen ist daher die Eintragung ausreichend:

- für Betriebe, die **Fleisch und Fleischerzeugnisse innerhalb Österreichs an den Endverbraucher, die Gastronomie oder den Einzelhandel** vermarkten; vorausgesetzt, die **Schlachtung erfolgt nicht am eigenen Betrieb**,
- für Betriebe, die **jährlich weniger als 10.000 Stück Geflügel oder 5.000 Stück Kaninchen** in ihrem Unternehmen schlachten und diese direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen abgeben,
- für Betriebe, die **Geflügel und Kaninchen in landwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen schlachten** (Voraussetzung beachten!);

Zulassungspflicht für Hersteller tierischer Erzeugnisse

Die Zulassungspflicht gilt für Betriebe, die:

- **Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Farmwild schlachten;**
- **Fleisch oder Fleischerzeugnisse herstellen und ins Ausland oder an Großhändler vermarkten;**
- **jährlich mehr als 10.000 Stück Geflügel oder 5.000 Stück Kaninchen schlachten;**
- **Geflügel oder Kaninchen aus nicht eigener Produktion schlachten und vermarkten;**

Zulassungsnummer

Betriebe die früher eine Veterinärkontrollnummer hatten, erhielten eine neue Zulassungsnummer. Die Zulassung blieb aufrecht. Alle Betriebe sollen klären bzw. geklärt haben (Beratung in der LK oder mit dem amtlichen Tierarzt), ob sie nach wie vor eine Zulassung brauchen oder ob die Eintragung ausreicht.

Mit Ende des Jahres 2009 wurde das Nummernsystem umgestellt, sodass nunmehr jeder Betrieb eine neue Zulassungsnummer anstatt der Veterinärkontrollnummer oder einer alten Zulassungsnummer hat. Jeder zugelassene Betrieb hat spätestens seit 31.12.2009 vom Landeshauptmann eine schriftliche Verständigung mit der neuen Zulassungsnummer erhalten. Die Zulassungsnummer ist unter www.statistik.at/ovis/pdf abrufbar. Die Abkürzungen zur Liste sind zu finden unter: www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/3/4/2/CH0839/CMS1200922842261/legende.pdf.

Für die Erstellung der Liste und deren Richtigkeit ist die Behörde verantwortlich.

Ist für den Betrieb die Zulassung nicht erforderlich, so sind die Zulassungsnummer bzw. die Veterinärkontrollnummer gegenstandslos.

Alle zugelassenen Schlacht- und/oder Verarbeitungsbetriebe sollten per **Bescheid** ihre **Zulassungsnummer und die Tätigkeit(en) für die sie eine Zulassung haben bzw. brauchen**, erhalten haben.

Einen **Antrag auf Zulassung** müssen Betriebe stellen, die **neu** mit der Schlachtung oder der Vermarktung an Großhändler oder ins Ausland **beginnen**. Der Antrag ist bei der **Bezirkshauptmannschaft** zu stellen.

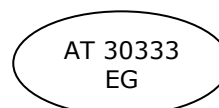
Vor Aufnahme der Tätigkeit wird der Betrieb vom Amtstierarzt kontrolliert. Per Bescheid wird die Zulassungsnummer und die Art der zugelassenen Tätigkeit mitgeteilt. Zulassungspflichtige Betriebe werden mindestens einmal pro Jahr kontrolliert. Die **Kosten für die Kontrolle** betragen je ¼ Stunde rund 16,- € zuzüglich der Fahrtkosten.

Kontrolliert wird die **Umsetzung eines funktionierenden Eigenkontrollsystems** – d.h. **Räume, Ausstattung, Reinigung, Desinfektion, Schädlingsbekämpfung, Personalhygiene, Aufzeichnungen** (Pläne für Reinigung, Desinfektion, Schädlingsbekämpfung, Herstellungsabläufe) **Wasser- und Produktuntersuchungen, Hygieneschulung**. Eine Anleitung zur Umsetzung von Eigenkontrollsystemen bieten die Leitlinien und Handbücher für die Schlachtung und Zerlegung für bäuerliche Betriebe.

Identitätskennzeichen

Betriebe die zulassungspflichtig sind, weil sie ins Ausland liefern oder an Großhändler vermarkten, müssen ein Identitätskennzeichen auf ihren Produkten anbringen!

Beispiel für ein Identitätskennzeichen:



Ein Betrieb kann für die Schlachtung zulassungspflichtig und für die Verarbeitung eintragungspflichtig sein. Die Anbringung des Identitätskennzeichens ist dann nicht erforderlich.



landwirtschaftskammer
österreich



Impressum:

LFI Österreich
Schauflegasse 6
1014 Wien

Projektleitung und Erstellung:

Dr. Martina Ortner
Bildungsprojekt „Qualitätsoffensive Direktvermarktung“
Schauflegasse 6
1014 Wien

Juli 2011



lebensministerium.at

Gefördert aus Mitteln der EU, des Bundes und der Länder